

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „ZenPeacemakers Deutschland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Blomberg, Amtsgericht Lemgo.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Blomberg eingetragen.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der friedienstiftenden Verständigung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie die Praxis dieser Verständigung in gemeinsamen sozialen Projekten (ebenfalls auf allen genannten Ebenen).

(2) Wir verwirklichen den Vereinszweck insbesondere durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Insbesondere sind dies:

a) die Durchführung und Förderung regelmäßiger internationaler und interkonfessioneller Begegnungen der ZenPeacemakers in Deutschland und anderen Ländern auf der Grundlage der fünf Verpflichtungen der ZenPeacemakers:

Die Verpflichtung zu einer Kultur

der Gewaltlosigkeit und der Ehrfurcht vor dem Leben

der Solidarität und einer gerechten Wirtschaftsordnung

der Toleranz und einem Leben in Wahrhaftigkeit

der Gleichberechtigung für alle Menschen und der Partnerschaft zwischen den Geschlechtern und allen Wesen

der Sorgsamkeit mit den heiligen Elementen Erde, Wasser, Luft und Feuer und Respekt für die gegenseitige Abhängigkeit allen Lebens.

b) das Anbieten von Meditationen und weiteren Aktivitäten,

– die Menschen in ihrer Verschiedenheit (z.B. bezüglich ihrer sozialen, nationalen, kulturellen und religiösen Herkunft, sexueller Orientierung und Identität sowie gesellschaftlichen Stellung)

respektieren und zusammenführen,

– die die Verbundenheit aller Menschen fördern;

c) die Entwicklung und Unterstützung von sozialen Projekten, die auf religionsübergreifender Spiritualität beruhen;

d) die Entwicklung und Unterstützung von friedienstiftenden Modellprojekten, Kommunikationsformen und Programmen;

e) die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Symposien, Fortbildungen, Gesprächskreisen (Council), künstlerischen Aktivitäten sowie weiteren Bildungsangeboten;

f) die Vergabe von Stipendien an Einzelpersonen für zweckgebundene Projekte;

g) die Förderung der Forschung in den oben genannten Themenbereichen;

h) die Erstellung von Publikationen;

i) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

(3) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

(4) Der Verein darf Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein nimmt

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

auf.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die durch ihre Tätigkeit am Erreichen des Vereinszwecks mitwirkt. Das Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(3) Juristische Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags regelt die Beitragsordnung des Vereins, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitglieder stellen dem Verein Einzugsermächtigungen für ihre Beiträge aus.

(5) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch materielle Leistungen, ohne in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu sein. Die Höhe des Förderbeitrags kann das Fördermitglied selbst wählen auf der Basis eines Mindestsatzes, der in der Beitragsordnung geregelt ist. Die Beiträge werden über Einzugsermächtigungen entrichtet.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft vergibt der Verein als Auszeichnung an Personen, die sich in besonderer Weise um das Erreichen des Vereinsziels verdient gemacht haben. Die Entscheidung über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Interessierte beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnt, begründet er dies.

(2) Alle, die an der Gründungsversammlung teilnehmen, in der diese Satzung verabschiedet wird, sind automatisch Mitglied des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags für die Dauer eines Kalenderjahres, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Für das begonnene Kalenderjahr entrichtet das austretende Mitglied den vollen Jahresbeitrag.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, sofern das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor einem solchen Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wird eine 4/5-Mehrheit nicht erreicht, kommt der Ausschluss nicht zustande.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich in den Vorstand wählen zu lassen, Anträge zu stellen und in der Mitgliederversammlung ihre Stimme abzugeben. Ausnahmen siehe §4 (3), (5) und (6).

(2) Mitglieder haben das Recht, in Absprache mit dem Vorstand Veranstaltungen im Namen der ZenPeacemakers Deutschland durchzuführen.

(3) Ehrenmitglieder sind von vereinsinternen Verpflichtungen freigestellt.

(4) Die Mitglieder werden über Aktivitäten des Vorstandes informiert.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet den von der MV festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Folgende Ämter sind zu bekleiden:

- die/der Vorsitzende
- die/der Schriftführer/in
- die/der Kassenwart/in

(2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit einer 2/3-Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Satzungsänderungen, die Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen teilt der Vorstand allen Vereinsmitgliedern schriftlich mit. Das ist auch per elektronischer Datenübermittlung (email) zulässig.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand protokolliert Beschlüsse schriftlich und macht sie den Mitgliedern zugänglich.

(8) Der Vorstand ist zuständig für die Überwachung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (sofern vorhanden).

(9) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern für die geleistete Tätigkeit im Verein eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale zahlen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft sie ein. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt hier eine Frist von 3 Tagen. Auch hier ist elektronische Datenübermittlung zulässig.

(4) In Fällen zeitlicher Dringlichkeit und aus anderen wichtigen Gründen kann auch über kurzfristig beantragte Themen Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 1/3 der anwesenden Stimmen beschließt.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Aufgaben des Vereins
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Einsetzung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers
- Auflösung des Vereins.

(2) Stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder. Es ist möglich, sich bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Dies ist schriftlich kundzutun. Elektronische Datenübermittlung ist zulässig. Das Vertretungsrecht gilt nicht für Entscheidungen lt. §9 (4)

(3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Schriftführer/In und Vorsitzende/R unterzeichnen das Protokoll und stellen es allen Mitgliedern postalisch oder auf elektronischem Weg zu.

§ 11 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dieser Beschluss erfordert eine 4/5-Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Buddha Weg Sangha – Zen-Zentrum Solingen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Nach fünf Jahren löst sich der Verein automatisch auf, wenn die Mitgliederversammlung nicht das Weiterbestehen beschließt.